

# Gesetz- und Verordnungsblatt

für die

evangelisch-lutherische Kirche

des

Landesteils Lübeck

im Freistaat Oldenburg.

---

I. Band. Ausgegeben am 20. Oktober 1927. 20. Stück.

---

## Inhalt:

Nr. 65: Gesetz vom 27. September 1927, betr. Abänderung des Voranschlags für das Rechnungsjahr 1927/28.

Nr. 66: Gesetz vom 27. September 1927, betr. Veranlagung zu den persönlichen Kirchensteuern.

Nachrichten.

---

## Nr. 65.

Gesetz, betr. Abänderung des Voranschlags für das Rechnungsjahr 1927/28.

Entin, 1927, September 27.

Der Landeskirchenrat verkündigt nach erfolgter Genehmigung durch die Landessynode als Gesetz, was folgt:

### Einziger Paragraph.

Zur Deckung des durch die etwaige Beamtenbesoldungsreform vom 1. Oktober ab voraussichtlich erforderlichen Mehrbedarfs wird der Voranschlag der landeskirchlichen Kassen für das laufende Rechnungsjahr, wie folgt, geändert:

1. Die landeskirchliche Umlage wird vom 1. Oktober ab um 10 % erhöht.
2. Der Zuschuß an Renjefeld wird von 1800,— auf 500,— ermäßigt.
3. Die Position „Schuldabtrag und Zinsen“ wird auf 1300,— ermäßigt.

4. Den „Bemerkungen“ wird als Ziffer 4 hinzugefügt:  
 „Soweit die Schlußabrechnung zwischen einzelnen Gemeinden und dem Landeskirchenrat ein Saldo zu Lasten des letzteren ergibt, ist er bis zur Höhe von 400,— von der betreffenden Gemeinde zu tragen.“

Eutin, 1927, September 27.

**Landeskirchenrat.**

R a h t g e n s.                      d e B e e r.

**Nr. 66.**

Geletz, betr. Veranlagung zu den persönlichen Kirchensteuern.

Eutin, 1927, September 27.

Der Landeskirchenrat verkündigt nach erfolgter Genehmigung durch die Landes synode als Gesetz, was folgt:

**§ 1.**

Als persönliche Kirchensteuer wird nebeneinander gehoben:

1. ein Grundbeitrag,
2. ein Zuschlag zur Reichseinkommen- und Reichsvermögenssteuer.

**§ 2.**

Der Grundbeitrag beträgt vierteljährlich 50 Pfennige. Er wird von allen Mitgliedern der Kirchengemeinden erhoben, welche über 25 Jahre alt sind, ein eigenes Einkommen haben und nicht in der häuslichen Gemeinschaft mit ihrem Arbeitgeber leben.

Befreit vom Grundbeitrag sind alle Personen, die öffentliche Fürsorge auf Grund der Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924 genießen.

Die Kirchenräte sind befugt, weitergehende Befreiungen zu beschließen und den Grundbeitrag zu ermäßigen.

Alle inventariemäßig seither erhobenen persönlichen Opfer (Opfer, Dütchen, Pflicht oder wie sie sonst heißen) sind aufgehoben.

**§ 3.**

Für die Berechnung des Zuschlags nach § 1 Ziffer 2 gilt die Reichseinkommensteuer und Reichsvermögenssteuer nach der Festsetzung des zuständigen Finanzamtes für das dem Kirchenrechnungsjahr lehtvorangegangenen Reichs-

steuerjahr des Steuerpflichtigen als Maßstabsteuer mit der Maßgabe, daß die Reichseinkommensteuer in ihrer vollen Höhe, die Reichsvermögenssteuer jedoch nur mit einem Drittel der Veranlagung des Steuerpflichtigen für die Berechnung des Zuschlags zu Grunde gelegt wird.

§ 4.

Dies Gesetz tritt mit dem 1. April 1928 in Kraft.

Eutin, 1927, September 27.

Landeskirchenrat.

Rahlgens. de Beer.

### Nachrichten.

Der zum Dienst in der Mecklenburg-Schwerinschen Landeskirche beurlaubte Pastor Zinzow ist zum 1. Oktober auf seinen Antrag behufs Uebertritt in den Dienst der sächsischen Provinzialkirche aus dem Dienste der Landeskirche entlassen.

Der Pastor Gerhardi aus Kemel ist am 4. September als Pastor von Bosau eingeführt.

Der Kirchenpropst i. R. Thomsen in Lübeck ist zum 1. Dezember mit der Verwaltung des Seelsorgebezirks Timmendorferstrand beauftragt worden.

Der Hauptlehrer Bähnt in Sieversdorf ist zum Organisten in Neukirchen ernannt worden.



Seite 138  
(Leerseite)